

Maasholmer Yachtclub

Satzung

- § 1 Der Club führt den Namen „Maasholmer Yacht Club“ (MYC). Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Nach Eintragung führt er den Rechtsformzusatz e.V.
Der Stander des Vereins enthält drei weiße, stilisierte Fische auf blauem Grund.
Sitz des Clubs ist Maasholm.
- § 2 Der Maasholmer Yacht Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung des Wassersports, durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch, durch Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und Kontakten zu anderen, gleichgesinnten Vereinen und durch Heranführung Jugendlicher an den Wassersport.
- § 3 Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne, die sich im Zuge der Geschäftsführung ergeben sollten, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile. Ausgenommen sind Geschenke an einzelne Mitglieder für geleistete Arbeit usw., die jeweils den Wert eines Jahresbeitrages nicht überschreiten sollen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- § 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 5 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch Handzeichen nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme erfolgt unter Ausschluss der Anwesenheit des aufzunehmenden Mitgliedes. Die Aufnahme erfordert das Handzeichen von Dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder und ergeht durch Beschluss.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Nach Vorliegen des Aufnahmebeschlusses sind ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages sowie der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein ist bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens am 31.12. des Austrittjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- § 7 Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann ein vorläufiger Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes ausgesprochen werden, sofern das auszuschließende Mitglied vorher von diesen angehört wurde.
Vorläufige Ausschlussgründe sind Verstöße gegen das Ansehen oder die Belange des Clubs, Missachtung der Beitragspflicht oder aus einem anderen wichtigen Grund.
Nach erfolgtem, vorläufigem Ausschluss hat das vorläufig ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit sich zu wehren, indem es dem Vorstand binnen eines Monats nach Zugang des vorläufigen Ausschlussbeschlusses eine schriftliche Gegendarstellung zukommen lässt.
Geht gegen den vorläufigen Ausschlussbeschluss keine Gegendarstellung seitens des Auszuschließenden binnen eines Monats ein, gilt der Ausschluss seitens des Auszuschließenden als endgültig angenommen.
Sofern eine Gegendarstellung fristgerecht beim Vorstand eingeht, ist über den vorläufigen Ausschluss auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung durch Handzeichen (Einzelheiten zum Ablauf einer Handzeichenabstimmung s.§ 5) zu

entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig darüber, ob der vorläufige Ausschluss aufgehoben wird oder ob ein endgültiger Ausschluss erfolgt.

§ 8 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
- Schriftführerin / Schriftführer
- Kassiererin / Kassierer
- Jugendwartin / Jugendwart

§ 9 Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den Grundsätzen dieser Satzung und den Beschlüssen ehrenamtlich. Er kann sich dabei zur Erfüllung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder zur Hilfe holen.

§ 10 Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt und zwar im jährlichen Wechsel;

- a) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender; Schriftführerin / Schriftführer
- b) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender; Kassiererin / Kassierer;
Jugendwartin / Jugendwart

Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Anträge auf geheime Wahl sowie auf Wiederwahl sind zulässig, Verweis auf § 3 und § 5.

§ 11 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Clubs. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/ 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzende/ 2. Vorsitzender. Jeder ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

§ 12 Die Verwaltung des Vermögens und der besitzgleichen Rechte untersteht dem Vorstand. Die Vereinskasse wird von der Kassiererin/der Kassierer geführt. Außer ihr / ihm erhält ein weiteres Vorstandsmitglied eine Vollmacht über die Vereinskasse. Die Vereinskasse ist am Jahresschluss von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestellt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Der Vorstand ist verpflichtet, auf die Einhaltung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu achten. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Verantwortung verpflichtet.

- § 14 Der Vorstand beruft nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein, die im auf dem abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Jahr stattzufinden hat. Die Tagesordnung muss in der Einladung enthalten sein und muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Verschiedenes
- § 15 Schriftliche Kommunikation erfolgt auf dem Kommunikationsweg, der dem Vorstand vom Mitglied angezeigt wird (z.B. E-Mail oder Postweg).
- § 16 Innerhalb von zwei Monaten muss eine Mitgliederversammlung stattgefunden haben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
- § 17 Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Ist eine Einladung nicht zustellbar, gilt sie mit dem Tag der Rücksendung als zugestellt.
- § 18 Jede Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht und in Textform (per Mail oder Papier) unter Anwendung von § 15 alle Mitglieder eingeladen worden sind, ist beschlussfähig.
- § 19 Über jede Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer oder einem anderen, von der Versammlung beauftragtem Mitglied, ein Protokoll aufzunehmen, von diesem unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- § 20 Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung mit der Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 21 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist für diese Versammlung beträgt einen Monat. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation. Etwa noch verbleibendes Vermögen erhält die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.